## Haushaltssatzung der Stadt Braunschweig für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Braunschweig in der Sitzung am 22. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b>
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.1 1.2	der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	633.687.626 Euro 633.687.626 Euro		
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	778.500 Euro 778.500 Euro		
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 2.2	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	620.213.573 Euro 584.649.381 Euro		
2.3 2.4	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	12.820.000 Euro 58.913.400 Euro		
2.5 2.6	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.976.900 Euro 25.361.500 Euro		
festgesetzt.				
Nachrichtlich: Gesamtbetrag  – der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 650.010.473 Euro				
ч	200.0.0.110 = 0.0			

## § 1 a

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	74.374.600 Euro
Aufwendungen in Höhe von	74.374.600 Euro

668.924.281 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	80.000 Euro
Ausgaben in Höhe von	80.000 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 57.925.900 Euro Aufwendungen in Höhe von 58.737.700 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 11.533.600 Euro Ausgaben in Höhe von 11.533.600 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von 39.411.900 Euro Aufwendungen in Höhe von 41.005.100 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von 7.067.400 Euro Ausgaben in Höhe von 7.067.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 2 a

Im Vermögensplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

46.784.300 Euro

festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird auf

7.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 4 a

In der Sonderrechnung des Fachbereiches Gebäudemanagement werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Stadtentwässerung werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

In der Sonderrechnung Abfallwirtschaft werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

320 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)

450 v. H.

2. Gewerbesteuer

450 v. H.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO bzw. § 91 Abs. 5 NGO unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro **nicht** übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Teilhaushalten dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die auf Grund von Aufgabenverlagerungen und der Ausgliederung von Aufgaben aus dem Haushalt zu haushaltsneutralen Umsetzungen von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen zwischen den Teilhaushalten führen,
- die der Verwendung zweckgebundener Erträge und Einzahlungen dienen,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die der Auflösung von Deckungsreserven dienen.

Braunschweig, den 22. Februar 2011	
Der Oberbürgermeister	
	Siegel
Dr. Hoffmann	=